

Gießen, 12.02.2020

Wahlausschreiben für die Hauptjugend- u. Auszubildendenvertretung (HJAV) im Geschäftsbereich HMWK.

Für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst ist eine Hauptjugend- und Auszubildendenvertretung (HJAV) zu wählen (§ 58 des Hess. Personalvertretungsgesetzes (HPVG) in der derzeit gültigen Fassung). Die Amtszeit dauert vom 01. Juni 2020 bis zum 31. Mai 2022.

1. Zusammensetzung

Die HJAV besteht aus **5** Mitgliedern. Männer und Frauen sind bei der Wahl entsprechend ihrem Anteil an den Beschäftigten zu berücksichtigen.

Es sind **3** weibliche

2 männliche Vertreter

zu wählen gemäß den vorliegenden Zahlen der in der Regel beschäftigten Wahlberechtigten.

Macht ein Geschlecht innerhalb einer Vorschlagsliste von dem Recht, in der HJAV vertreten zu sein, keinen Gebrauch, so werden die auf dieses entfallende Sitze auf das andere Geschlecht innerhalb der Vorschlagsliste verteilt (§ 13 Abs. 1 HPVG).

2. Wahlrecht

Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder als Beamtenanwärter oder Auszubildende für einen Beruf ausgebildet werden (§ 54 HPVG). Eine obere Altersgrenze gibt es nicht.

Wählen kann, wer in die Wählerliste eingetragen ist. Die Stellen, an denen die Wählerlisten, das Hessische Personalvertretungsgesetz und die Wahlordnung eingesehen werden können, werden vom örtlichen Wahlvorstand in der Ergänzung dieses Wahlausschreibens bekannt gegeben.

Einspruch gegen die Wählerliste ist binnen einer Woche nach ihrer Auslegung vor Ort beim Wahlvorstand möglich.

3. Wahlvorschläge

Als HJAV können Beschäftigte der Dienststellen im Geschäftsbereich Wissenschaft und Kunst vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr sowie in einer Berufsausbildung befindliche Beschäftigte gewählt werden, sofern sie am Wahltag seit sechs Monaten der Dienststelle angehören oder seit einem Jahr in öffentlichen Verwaltungen oder von diesen geführten Betrieben beschäftigt und nicht geringfügig beschäftigt sind.

Bei Vorliegen mehrerer Listen findet Verhältniswahl statt, sonst Personenwahl. Die Wahlberechtigten sowie die in der HJAV vertretene Gewerkschaft werden aufgefordert, innerhalb der Frist von 18 Tagen seit Aushang dieses Wahlausschreibens, **spätestens am 09. März 2020** beim Hauptwahlvorstand Vorschläge einzureichen.

Die Wahlvorschläge müssen von mindestens **21** wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein. Jeder Beschäftigte kann seine Unterschrift rechtswirksam nur für einen Wahlvorschlag abgeben. Die Wahlvorschläge, die im Hauptpersonalrat bzw. in der HJAV vertretenen Gewerkschaften müssen von zwei Beauftragten der Gewerkschaften unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss mindestens so viele Bewerber und Bewerberinnen enthalten, wie in die HJAV zu wählen sind (§16 HPVG).

Die Namen der Bewerberinnen sind links, die Namen der Bewerber sind rechts auf dem Wahlvorschlag untereinander aufzuführen und mit fortlaufender Nummer zu versehen. Außer dem Familiennamen ist der Vorname, das Geburtsdatum, die Amts- oder Berufsbezeichnung und die Gruppenzugehörigkeit anzugeben.

Gewählt werden kann nur, wer in einem gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Jeder Bewerber und jede Bewerberin kann nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmung der in ihm aufgeführten Bewerber und Bewerberinnen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen; nach Einreichen des Wahlvorschlags kann die Zustimmung bis zur Wahl nicht widerrufen werden.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche Bewerberin bzw. welcher Bewerber zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber dem Hauptwahlvorstand und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Hauptwahlvorstandes berechtigt ist (Listenvertreter). Fehlt eine Angabe hierüber, gilt die Bewerberin als berechtigt, die an erster Stelle steht, stellvertretend der erste Bewerber.

Der Wahlvorschlag soll mit einem Kennwort versehen sein.

Wahlvorschläge, die bei der Einreichung nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften enthalten oder verspätet eingereicht werden, sind ungültig. Die Unterschriften der Unterstützer können auf einzelnen Blättern eingereicht werden, denen jeweils die Vorschlagsliste beigeheftet ist.

Die Wahlvorschläge erhalten vom Hauptwahlvorstand Ordnungsnummern; diese sind auch für gleichnamige örtliche Listen maßgeblich (§ 12 WO).

Wahlvorschläge, die nicht die vorgeschriebene Mindestzahl von Bewerberinnen und Bewerbern enthalten, werden mit der Aufforderung zurückgegeben, die Mängel innerhalb einer Frist von 3 Arbeitstagen zu beseitigen. Ist aus der Sicht der Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Beseitigung nicht möglich, so haben sie die dafür maßgebenden Gründe schriftlich darzulegen. Die Begründung wird mit dem Wahlvorschlag bekannt gegeben. Wird innerhalb der gesetzten Frist weder der Mangel beseitigt noch eine schriftliche Begründung für den Mangel vorgelegt, so sind diese Wahlvorschläge ungültig.

4. Wahlhandlung

Die Stimmabgabe findet am **05. und 06. Mai 2020** statt. Sie kann bereits am **04. Mai 2020** beginnen, wenn ein örtlicher Wahlvorstand aus besonderen betrieblichen Gründen einen dritten Wahltag benötigt. Ort und Tageszeit werden vom örtlichen Wahlvorstand in der Ergänzung dieses Wahlausschreibens bekannt gegeben. Die örtlichen Wahlvorstände sind beauftragt, die Wahl zur HJAV in ihrer Dienststelle durchzuführen.

Wahlberechtigte, die zur Urnenwahl verhindert sind, erhalten auf Verlangen vom örtlichen Wahlvorstand Unterlagen für die Briefwahl. Der Wahlbrief muss bis zur Schließung der Urnen am **06. Mai 2020** beim örtlichen Wahlvorstand eingegangen sein.

5. Angeordnete Briefwahl

Gemäß § 17 WO ordnen wir Briefwahl an, soweit in einer Dienststelle nicht mehr als fünf Wahlberechtigte beschäftigt sind.

Dazu werden den Wahlberechtigten die Wahlunterlagen rechtzeitig über die Dienststellen übersandt. Der Wähler gibt den Wahlbrief umgehend, jedoch so rechtzeitig zur Post, dass dieser **spätestens am 06. Mai 2020** dem Hauptwahlvorstand vorliegt. Später eingehende Wahlbriefe dürfen nicht berücksichtigt werden.

6. Feststellen des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird in öffentlicher Sitzung des Hauptwahlvorstandes am **07. Mai 2020, ab 10:00 Uhr** in der Geschäftsstelle des Hauptpersonalrates, Bismarckstraße 24, 35390 Gießen, ermittelt.

Dieses Wahlausschreiben wird ab dem **21. Februar 2020** bis zum Ende der Wahl am **06. Mai 2020** in allen Dienststellen ausgehängt.



Sabine Leib



Gisa von Marcard



Ariane Sohrab-Magnus



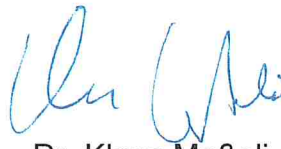
Karin Lucas



Sebastian Richter



Claudia Keppler



Dr. Klaus Maßeli



Jörg Schake